

RS OGH 1997/12/17 6Ob342/97f, 6Ob187/04z, 6Ob224/07w, 6Ob95/15m, 6Ob122/16h, 6Ob187/17v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

FBG §15

FBG §17

PSG §33 Abs2

Rechtssatz

Bei der Verbindung mehrerer Eintragungsbegehren ist bei Vorliegen eines Abweisungsgrundes hinsichtlich einer begehrten Eintragung vor der Abweisung des gesamten Gesuches ein Verbesserungsverfahren einzuleiten, um klarzustellen, ob der Einschreiter auch eine nur teilweise Stattgebung seines Gesuches anstrebt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 342/97f

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 342/97f

Veröff: SZ 70/268

- 6 Ob 187/04z

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 187/04z

Veröff: SZ 2004/139

- 6 Ob 224/07w

Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 224/07w

Auch; Veröff: SZ 2007/174

- 6 Ob 95/15m

Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 95/15m

Auch; Veröff: SZ 2015/64

- 6 Ob 122/16h

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 122/16h

Vgl auch; Beisatz: Es ist darauf abzustellen, dass eine bloß teilweise Abweisung des Antrags nicht durch eine entsprechende Willenserklärung der Stifter gedeckt wäre. (T1)

Beisatz: Hier: Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Änderungen der Stiftungsurkunde. (T2); Veröff: SZ 2017/25

- 6 Ob 187/17v

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 187/17v

Vgl; Beisatz: Eine teilweise Stattgebung eines Firmenbucheintragungsbegehrens kommt in Betracht, wenn klargestellt ist, dass die Partei auch eine teilweise Stattgebung anstrebt. Ist allerdings nur eine einheitliche Eintragung möglich, weil die einzelnen Eintragungstatbestände in einem untrennbar Zusammenhang stehen, so ist nach dem Grundsatz der „Einheitlichkeit des Firmenbuchgesuchs“ das Firmenbuchgesuch insgesamt abzuweisen, wenn auch nur einem Begehr ein – nicht behebbares beziehungsweise trotz Aufforderung nicht verbessertes – Hindernis entgegensteht. Grundsätzlich kann das Gericht daher einem Antrag nur entweder zur Gänze stattgeben oder ihn zur Gänze abweisen, wovon nur dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn nur einem Teil der begehrten Eintragung Hindernisse entgegenstehen und die einzelnen Eintragungstatbestände ein getrenntes rechtliches Schicksal haben können. (T3)

Veröff: SZ 2017/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109198

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at